

RECHTSANWALT
HANS-EBERHARD SCHULTZ
Notar a.D.

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4 · 10405 Berlin
Telefon: 030 43725026 · Fax: 030 43725027

Pressemitteilung
zur Urteilsverkündung des Bundesverwaltungsgerichts am 21.8.2018

Abweisung der Klage des angeblichen islamistischen Gefährders B. T. gegen die Abschiebungsanordnung des Landes Schleswig Holstein aufgrund bloßer Indizien ohne angemessene anwaltliche Vertretung und Beweisaufnahme und unter Missachtung seiner Grund- und Menschenrechte

Hier mein vorläufiger Kommentar zu dem inzwischen verkündeten Urteil (siehe Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts):

Wie zu befürchten war, hat das Bundesverwaltungsgericht mit seinem am späteren Nachmittag verkündeten Urteil nach mehrstündiger mündlicher Verhandlung die Abschiebung meines Mandanten als angeblichem islamistischen Gefährder bestätigt, ohne ihm auch nur die Gelegenheit zu geben, persönlich zu den Indizien Stellung zu nehmen, aus denen konstruiert wurde, dass ihm zuzutrauen sei, dass er die Sicherheit Deutschlands durch terroristische Aktivitäten gefährden wolle - geschweige denn darauf Rücksicht zu nehmen, dass ich an der Wahrnehmung des Termins durch eine seit längerem geplante und gebuchte Erholungs- und Urlaubsreise im Ausland gehindert war.

Der in Deutschland geborene, aufgewachsene und arbeitende junge Mann hat sich nichts zu Schulden kommen lassen; das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen mutmaßlicher terroristische Aktivitäten war sogar nach Ansicht der Staatsanwaltschaft einstellungsreif. Meine Terminsvertretlerin hat vergeblich versucht, mit verschiedenen Beweisanträgen das Gericht dazu zu bewegen, wenigstens in einer Beweisaufnahme mit Zeugen und Sachverständigen die Vorwürfe zu überprüfen (vgl. meine Pressemitteilung vom 21.8.)

Mit der Klageabweisung hat sich bestätigt:

Aufgrund des neu geschaffenen § 58 a Aufenthaltsgesetz, der die Abschiebung von »Gefährdern« vorsieht und derzeit vor allem gegen mutmaßliche »Islamisten« in Stellung gebracht wird, geht eine Gefahr für unseren Rechtsstaat aus. Mithilfe dieser Vorschrift, die nach wie vor auch unter Juristen umstritten ist (Vergleiche die grundsätzliche Kritik in meinem kürzlich erschienenen Buch »Feindbild Islam« im Abschnitt »Fußfessel oder Abschiebung für „islamistische Gefährder“«, Seite 206ff, s. Anhang) wird die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung durch eine Beweislastumkehr ersetzt und so einer neuen Form der überwunden geglaubten Gesinnungsjustiz auf Grundlage geheimdienstlicher, gerichtlich nicht überprüfbarer Quellen Tür und Tor geöffnet.

Nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe wird zu klären sein, ob wir für meinen Mandanten eine Verfassungsbeschwerde einlegen.

Vorläufig also bleibt es dabei:

Die Existenz meines Mandanten ist ruiniert, er lebt getrennt von seiner Frau und dem nach der Abschiebung geborenen Kind, krank, ohne finanzielle Unterstützung und Krankenversicherung und ohne jede berufliche Perspektive in der Türkei. Seine Hoffnung auf Gerechtigkeit in Deutschland ist schwer erschüttert.

H.-Eberhard Schultz, Rechtsanwalt 22.08.2018
(z.Zt. im Ausland)

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
www.menschenrechtsanwalt.de